

Gothaer GewerbeProtect – Gut zu wissen: Aufteilung der Jahresumsatzsumme bei Betrieben mit mehreren Tätigkeiten

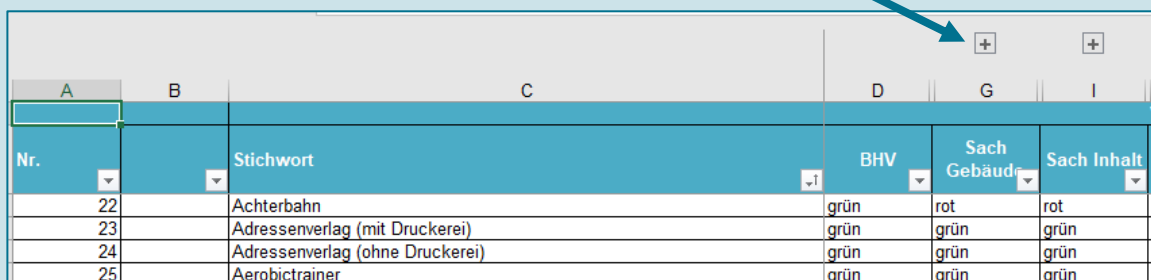
In der GGP-BHV gilt als grundsätzliche Berechnungsgrundlage die Jahresumsatzsumme des letzten Geschäftsjahres. Diese dient der in die Zukunft gerichteten Beitragsermittlung. Eine rückwirkende Beitragsregulierung findet in der GGP zur BHV nicht statt.

Werden von einem Kunden mehrere Stichworte zu seinem Betrieb angegeben, die im Hintergrund auf unterschiedliche Berechnungsgrundlagen zurückgreifen, ist es erforderlich, dass für die unterschiedlichen Tätigkeiten die einzelnen Umsatzanteile anzugeben sind bzw. vom Versicherungsnehmer die Jahresumsatzsumme aufzuteilen ist.

Tipp

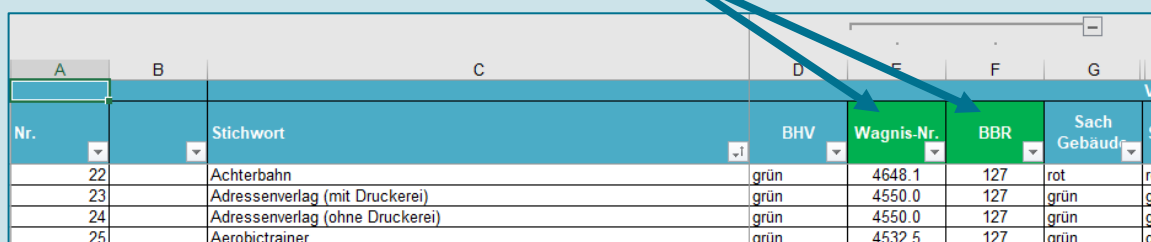
Im Stichwortverzeichnis (Excel-Datei, s. Wissensdatenbank) gibt es die Möglichkeit, die Anzeige bei der BHV aufzuklappen. Dann wird die Wagnis-Nr. und die BBR angezeigt. Anhand der Wagnis-Nr. kann man erkennen, ob eine getrennte Umsatzangabe erforderlich ist. Bei Stichworten, die auf die gleiche Wagnis-Nummer verweisen, ist der Umsatz nicht aufzuteilen.

1. Beim Klicken auf das + öffnen sich zwei weitere Spalten.



Nr.	Stichwort	BHV	Sach Gebäud.	Sach Inhalt
22	Achterbahn	grün	rot	rot
23	Adressenverlag (mit Druckerei)	grün	grün	grün
24	Adressenverlag (ohne Druckerei)	grün	grün	grün
25	Aerobictrainer	grün	grün	grün

2. Die Wagnis-Nr. und BBR sind nun zu sehen.



Nr.	Stichwort	BHV	Wagnis-Nr.	BBR	Sach Gebäud.
22	Achterbahn	grün	4648.1	127	rot
23	Adressenverlag (mit Druckerei)	grün	4550.0	127	grün
24	Adressenverlag (ohne Druckerei)	grün	4550.0	127	grün
25	Aerobictrainer	grün	4532.5	127	grün

In der Praxis sind diese Angaben häufig (auch für den Kunden) nur schätzbar und genaue Angaben können hierzu nicht gemacht werden, so dass in diesem Punkt eine gewisse Unsicherheit besteht.

Insbesondere taucht in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage auf, welche Konsequenzen es hat, wenn sich beispielsweise im Schadenfall herausstellen sollte, dass sich die angegebene Jahresumsatzsumme anders aufteilt als im Antrag angegeben.

Zunächst ist hierzu grundsätzlich festzuhalten, dass die Angabe von falschen Zahlen zu den beitragsrelevanten Parametern keine Auswirkungen auf den Umfang oder die Höhe des Versicherungsschutzes in der BHV hat und auch nur eine Momentaufnahme (des letzten Geschäftsjahres) sein kann. Anders als in der Sachversicherung kennt die Haftpflichtversicherung grundsätzlich keine Unterversicherung.

Jedoch sind in Teil B, Abschnitt I, § 8 (Meldeverfahren und Beitragsregulierung) der Versicherungsbedingungen die Rechtsfolgen bei bewusst falscher Angaben geregelt. Diese sehen vor, dass die Gothaer im Falle der ausbleibenden, verspäteten oder falschen Meldung eine Vertragsstrafe verlangen kann.

Diese Regelung kann aber nicht herangezogen werden, wenn den Versicherungsnehmer an der eventuellen Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft und dieser den Gesamtumsatz (im Zweifel zu gleichen Anteilen) nach bestem Wissen und Gewissen auf die angegebenen Stichworte aufgeteilt hat.

Fazit

Soweit ein Versicherungsnehmer die Gesamtjahresumsatzsumme korrekt angibt und die Aufteilung auf verschiedene Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen vornimmt, entstehen dem Kunden keine Nachteile.